



# STADT NEUENRADE

---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- **Feststellungsbeschluss der 28. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Waldorfschule“**
- **Genehmigung und Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Neuenrade schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.
- b) Der Rat der Stadt Neuenrade beschließt die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722). Ferner wird die Begründung beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Neuenrade am 07.12.2016 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 09.03.2017 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

**Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.04.2017, AZ.: 35.2.1-1.4-MK-3/17 die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:**

**„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Neuenrade am 07.12.2016 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans.**

**Arnsberg, den 11. April 2017**

**-35.2.1-1.4-MK -03/17-**

**Im Auftrag**

**Keul“**

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-VO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade wirksam.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Waldorfschule“ der Stadt Neuenrade. Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Neuenrade, Bauamt Alte Burg 1, 58809 Neuenrade während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 28. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Gestalt gewählt wurde.

Über den Inhalt der 28. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade vom 07.12.2016 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

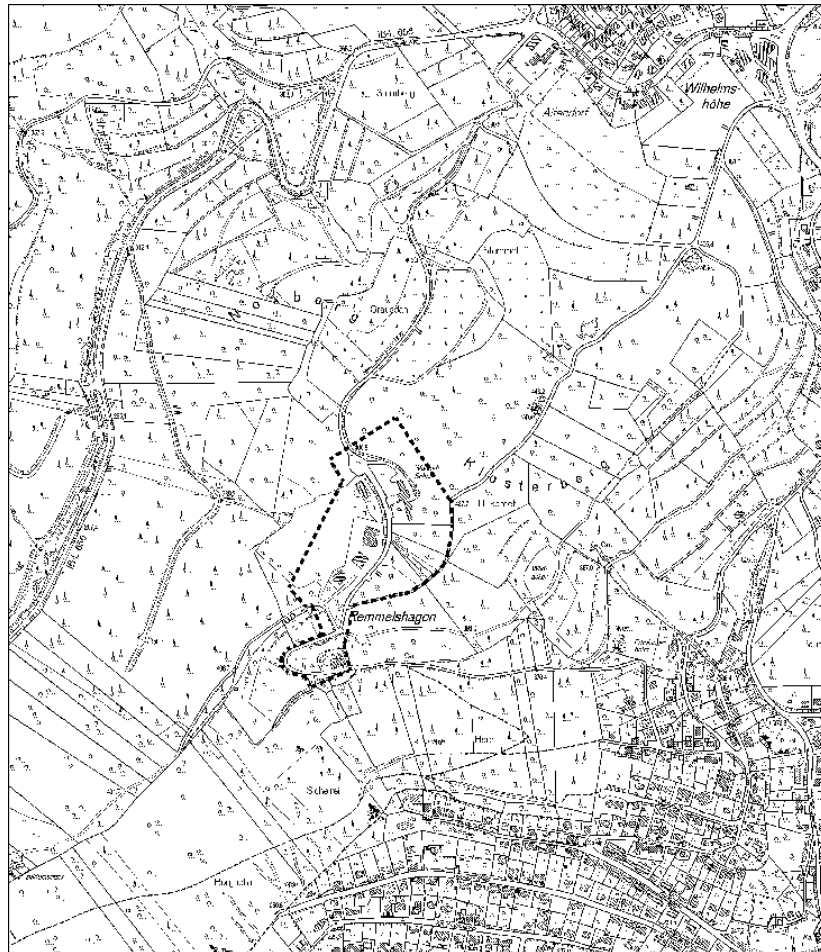
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenrade gegenüber der Stadt Neuenrade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans.

Neuenrade, 27.09.2017

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann

*Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) eingesehen werden.*